

Gemeinde Einhaus

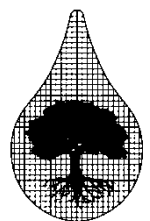
B-Plan Nr. 7

Artenschutzgutachten, hier Ersteinschätzung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Einhaus

B-Plan Nr. 7

Artenschutzgutachten, hier Ersteinschätzung

Auftraggeber:

Gemeinde Einhaus

Über: PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M. Sc. L. Prüß
Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 6.3.2024



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	4
2.1	Betrachtungsraum.....	4
3.2	Wirkfaktoren.....	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	BESTAND	12
4.1	Landschaftselemente	12
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3.1	Fledermäuse	16
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	18
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	18
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	19
4.4	Europäische Vogelarten.....	20
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	25
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	26
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1	Fledermäuse	26
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	27
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	27
5.3	Europäische Vogelarten.....	28
6	KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN	30
7	LITERATUR	30
ANHANG		33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs in der Gemeinde Einhaus (©DTK25, OSM)	4
Abb. 2: Gemeinde Einhaus Bebauungsplan Nr. 7	8
Abb. 3: Gemeinde Einhaus Bebauungsplan Nr. 7 Bebauungskonzept	8
Abb. 4: Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume	11
Abb. 5: Biotoptypenkartierung (Ausschnitt gem. PROKOM 2024).....	25

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Gemeinde Einhaus soll der Wohnungsbau vorangetrieben werden. Um weiteres Wohnbauland im westlichen Ortsteil zu schaffen, hat die Gemeindevertretung am 27.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 beschlossen. Durch die Überplanung eines bereits in drei Richtungen von Bebauung eingefassten Ackers erfolgt so eine Nachverdichtung.

Zur Beurteilung der Lebensgemeinschaften aus Flora und Fauna im Gebiet und der artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer Kartierung von Offenlandbrütern sowie der Bestandsaufnahme von Flora und Fauna mit Potentialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Die Gemeinde Einhaus liegt im Nordosten des Kreises Herzogtum Lauenburg, nordwestlich der Kreisstadt Ratzeburg und unmittelbar westlich des Ratzeburger Sees.

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde im Westmecklenburgischen Seenhügelland sowie innerhalb des Naturparks Lauenburgische Seen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 900 m westlich („Wälder westlich des Ratzeburger Sees“), das zudem zum Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg“ gezählt wird. Biotopverbundkorridore befinden sich sowohl rund 400 m in östlicher als auch rund 600 m in westlicher Richtung.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um Pseudogley-Parabraunerden aus lehmigen und sandigen Geschiebedeckschichten über Geschiebemergel.

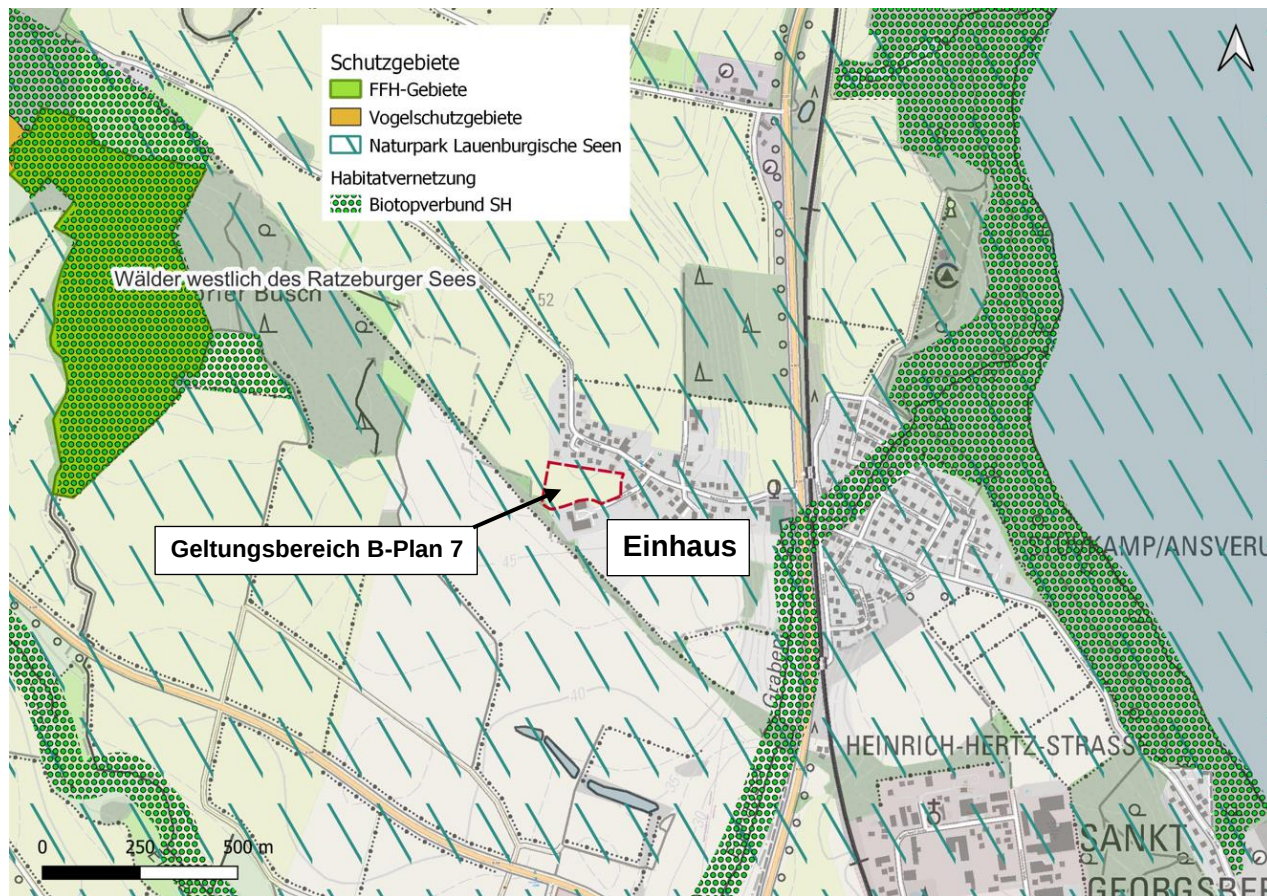


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs in der Gemeinde Einhaus (©DTK25, OSM)

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Da Vorkommen der Feldlerche im betroffenen offenen Ackerland erwartbar sind, wurde eine Feldlerchenkartierung durchgeführt. Weiterhin wurde der Knick im Westen auf Vorkommen der Haselmaus untersucht. Die Begehungsdaten sind Tab. 1 und 2 zu entnehmen.

Tab. 1: Feldlerchenkartierung 2023

Datum	Beginn	Wetter	Bemerkungen
5.4.2023	15:00	Sonnig, 2 bft, 8°C	Keine Feldlerchen, Schafstelze oder Offenlandarten
19.4.2023	8.00	Sonne, 4-5bft, 9°C	Keine Feldlerchen/Offenlandarten, Umfeld mit Amsel, Grünfink, Haussperling, Star, Rabenkrähe, Ringeltaube
5.5.2023	10:30	Sonnig, 3-4 bft, 14°C	Keine Feldlerchen oder Offenlandarten
19.5.2023	15:00	Sonnig-leicht bewölkt, 3 bft, 18°C	Keine Feldlerchen oder Offenlandarten, warnendes Rebhuhn im Geltungsbereich (GB)

GB = Geltungsbereich

Tab. 2: Haselmauskartierung 2023

Datum	Wetter	Bemerkungen
5.4.2023	Sonnig, 8°C	Anbringen der <i>nesttubes</i>
3.5.2023	Sonnig, 16°C	Besatzprüfung
7.6.2023	Sonnig, 26°C	Besatzprüfung
4.7.2023	Bewölkt, 21°C	Besatzprüfung, 2 besetzte Nester
10.8.2023	Sonnig-bewölkt, 19°C	Besatzprüfung, besetzte Nester
28.9.2023	Sonnig-bewölkt, 16°C	Besatzprüfung, 2 besetzte Nester mit Familie und Einzeltier
Nov.2023		Abnahme der <i>nesttubes</i>

Für die Ermittlung weiterer betroffener Arten wird eine faunistische und floristische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden sowohl aus der Literatur, den Daten des Landes-Artkatalogs (Stand: 16.05.2023) als auch aus eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung am 10. August 2023.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung und das Bebauungskonzept der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH von 2024.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für Flora und Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich:

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung des Eingriffs die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, so dass nachfolgend die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung und das Bebauungskonzept der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH. Die Planung ist in Abb. 2 und 3 dargestellt. Geplant sind 16 Grundstücke mit Einzel bzw. Doppelhausbebauung.

Im Südwesten ist ein größeres Regenrückhaltebecken sowie im Süden ein Lärmschutzwall Richtung Osten vorgesehen. Der Knick im Westen wird erhalten und durch einen Knickschutzstreifen vor Einflüssen des geplanten Wohngebiets geschützt. Weitere Gehölze/Einzelbäume wie Buche und Ahorn im Osten werden überplant und nicht erhalten.

Die Zufahrt erfolgt über einen südlichen Abzweiger der Hauptstraße von Norden.

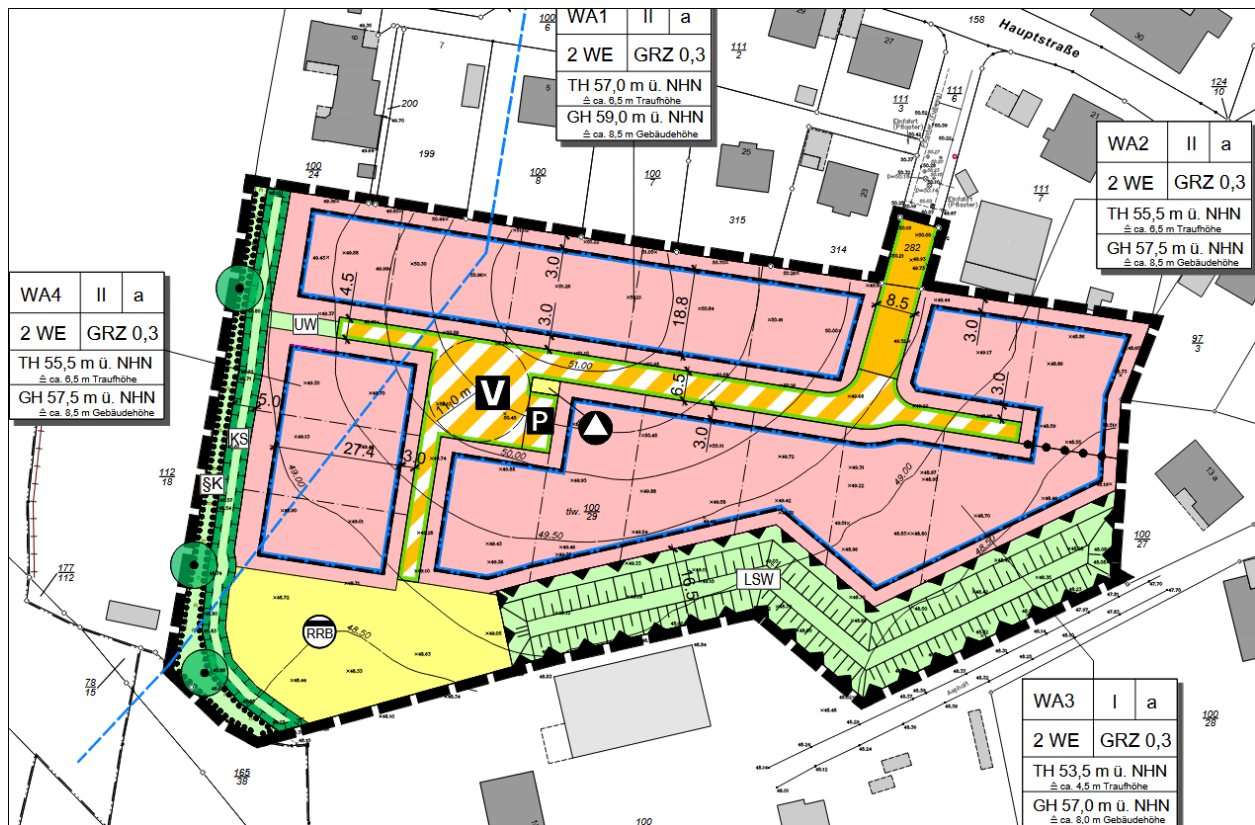


Abb. 2: Gemeinde Einhaus Bebauungsplan Nr. 7 – Planzeichnung, rot: geplantes Wohngebiet, blau: Baugrenzen, grün: Gehölze und Lärmschutzwall, gelb: Regenrückhaltebecken, orange/weiß: Verkehrsflächen (Ausschnitt aus PROKOM GmbH Feb. 2024)



Abb. 3: Gemeinde Einhaus Bebauungsplan Nr. 7 Bebauungskonzept (Ausschnitt aus PROKOM GmbH Feb. 2024)

3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen (Bau- und Betriebsphase) des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) wahrscheinlich. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von z.B. Erdkabeln und Leitungen sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Durch die Anlage wird intensiv genutzte Ackerfläche überplant und zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, wodurch es zu Bodenversiegelung und Habitatverlusten kommt. Aufgrund der Anlage von Wohngrundstücken werden Einzelbäume (Ahorn und Rotbuche) entfernt.

Durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens im Südwesten sowie eines Lärmschutzwalls im Südosten entstehen zusätzliche Landschaftselemente mit Habitatfunktionen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Das Wohngebiet hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten für bestimmte Offenlandarten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Angaben zu möglichen größeren Glasflächen mit Vogelschlagkonflikt liegen nicht vor. Da keine Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen ist, werden keine überproportional großen Fensterfronten angenommen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumtutzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten, da es sich um eine bereits von Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Anlage eingefasste Intensivackerfläche handelt.

Emissionen:



Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu einer Erhöhung von Schall-, Licht- und stofflichen Emissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, der nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

Haustiere

Weiterhin ist auch die potenzielle Zunahme an Haustieren (insb. Hunde und Katzen) in dem Gebiet durch die geplante Bebauung zu betrachten. Als Prädatoren stellen sie einen Wirkfaktor dar, der zur Beeinträchtigung der vorkommenden Wildarten ins. Brutvögel und Reptilien führen kann.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Licht, Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete und bis 200 m in Offenland (bei Licht u.U. weiter) angenommen. Beeinflusst wird der Wirkraum auch durch Relief, Gebäude, Gehölze und vorgesehene Bauhöhen (s. Abb. 5).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Der Haustierbestand im Umfeld kann zunehmen. Die Wirkungen sind für die derzeit weniger gestörten Bereiche Knick und Acker im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 80 m ergibt sich somit für die Bauphase.

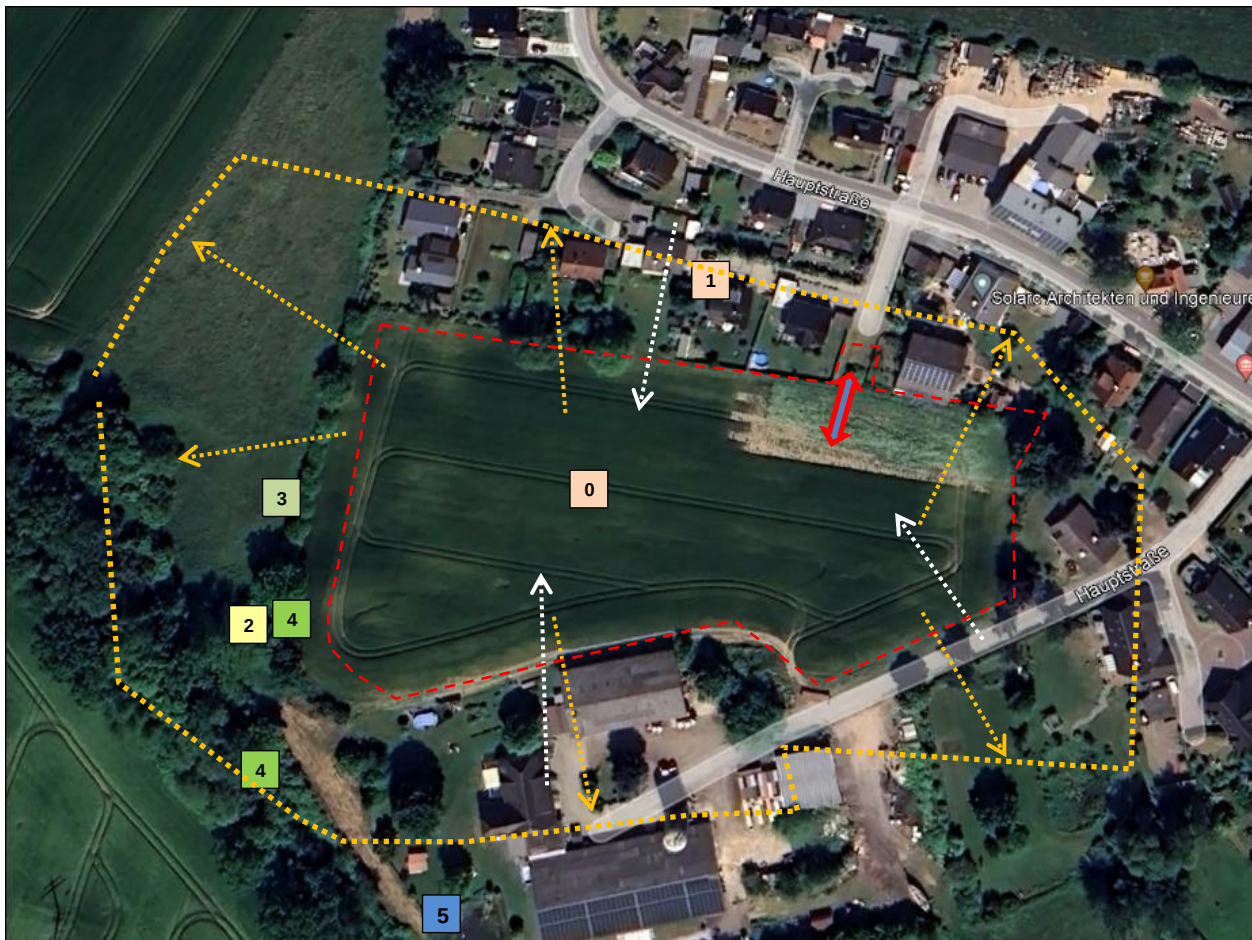


Abb. 4: Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnanlage in der Betriebsphase entspricht dem Wirkbereich) Luftbild: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

 Direkter Wirkraum $\triangleq$ geplantes Baufeld (Flächeninanspruchnahme Allgemeines Wohngebiet)

 Indirekter Wirkraum

 Indirekte Wirkungen des Baufelds (Prognose), Pfeillänge entspricht dem Wirkbereich

 Indirekte Wirkungen der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)

 0 Landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker)

 1 Siedlungsbereich mit Verkehrsflächen

 2 Vernetzung zu Bahndamm

 3 Knick und dichtes heimisches Laubgehölz

 4 Altbaumbestand

 5 Stillgewässer

 geplante Zufahrt

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische und floristische Potenzial eingeschätzt bzw. im Falle von Haselmaus und Feldlerche aus den 2023 erfolgten Kartierungen abgeleitet.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Artenvielfalt gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen in 2023 sowie eine Luftbildinterpretation.

Der Großteil der Flächeninanspruchnahme wird derzeit als Intensivacker landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 4). Eine kleine Fläche im Norden liegt aktuell brach. Nach Westen schließt Knick und älterer Gehölzbestand an, nach Norden Siedlung und nach Süden eine Hofstelle mit größerer Gartenanlage.



Ackerfläche mit kleiner Brache im Norden



Nördlich angrenzende Siedlung mit kleinen Gärten



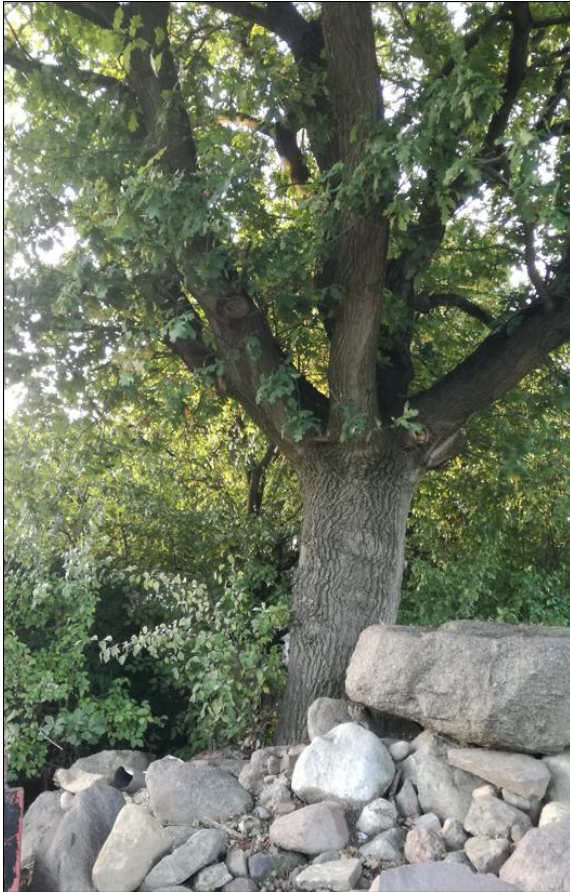
Älterer Baumbestand am Rand der Ackerfläche



Knick im Westen mit Altbaum und Nesttube für Haselmäuse



Hofstelle im Süden und Ackerfläche in 2022



Eiche an der Hofstelle mit Findlingen überlagert



Blühstreifen an der Hofstelle 2022

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen

gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Innerhalb der Flächeninanspruchnahme kommen Artengesellschaften der Gehölze, Stauden-, Ruderal- und Straßenbegleitfluren sowie des Offen- und Kulturlandes vor. Die vorkommenden Arten zählen zu den ungefährdeten und häufigen Arten.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Abhängigkeit von abiotischen Umweltfaktoren wie Relief, Klima, Witterung und Luft sowie weiteren Einflüssen wie Barrieren durch menschliches Handeln können Tierarten der Gehölze, der Ruderal- und Staudenfluren, des Offenlandes, der feuchteren Uferzonen sowie der Gewässer im Wirkraum vorkommen.

Vorkommende Säuger, Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Insekten werden nach dem Landesartkataster ausgewertet werden. Gem. der FFH-Verbreitungskarten (MELUND 2022) und Landesdaten können mehrere streng geschützte Arten auch innerhalb der Wirkräume vorkommen, wenn geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Dazu zählen Haselmaus, Fledermausarten, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammmolch sowie die Zauneidechse, der Eremit und die Grüne Mosaikjungfer. Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind zudem alle Brutvogelarten. Weitere Arten der Säuger, Amphibien und Reptilien wie Zwergmaus, Wasserspitzmaus und Teichmolch sind national besonders geschützt.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen der FFH-RL näher eingegangen. Die Tabellen 2-5 geben einen Überblick zu den vorkommenden Arten der Tiergruppen und unterscheiden das Potential für Vorkommen zwischen Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum.

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Verbreitungskarten des Landes (MELUND 2020) können elf Fledermausarten im Betrachtungsraum vorkommen, wobei einige waldbewohnende Arten lediglich als Durchzügler angenommen werden. Das in alten Waldbestand mögliche Große Mausohr wird für die Wirkräume im Gegensatz zu anderen, dort nachgewiesenen Waldarten wie Kleinabendsegler und Großer Bartfledermaus für die Wirkräume nicht angenommen, da sich ihre Jagdhabitats unterscheiden und die Großen Mausohren bevorzugt in alten Laubwäldern mit wenig Unterwuchs wie Buchenhallenwäldern jagen, während Kleinabendsegler und Gr. Bartfledermaus auch in Siedlungen und an Gewässern außerhalb von Wäldern vorkommen können.

Die in Tabelle 3 gelisteten Fledermausarten kommen damit potenziell innerhalb der verschiedenen Wirkräume vor:

Tab. 3: Potenziell vorkommende Fledermausarten im jeweiligen Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungs- raum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	JH, SQ, WQ, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	(JH)	SQ, WQ, JH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	F, JH	F, JH, SQ, WQ

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungs- raum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	+	+	IV	V	*	-	SQ, WQ, JH, F
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	+	+	IV	2	*	-	SQ, JH
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	-	SQ, WQ, JH, F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+	+	IV	1	*	F, JH	SQ, JH, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	3	*	F, JH	SQ, JH, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore, () = eingeschränkte Eignung, - = Durchzug vereinzelt möglich

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse lassen sich anhand des Potentials für Quartiere, als Jagdgebiet sowie als Flugroute ableiten:

Als nachtaktive und insektenfressende Tiere schlafen Fledermäuse tagsüber sowie in der kalten Jahreszeit in Höhlen und nutzen dafür kleinste Spalten in Gehölzen oder Gebäuden als Quartiere. Die Dunkelheit insbesondere des Quartierszugangs ist essentiell. Laut LBV-SH 2020 weisen Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ein grundsätzliches Potential für Quartiere auf. Dabei besteht bis 30 cm Stammdurchmesser bei Spalten/Astausbrüchen ausschließlich ein Potential für Tagesquartiere, ab 30 cm ein Potential für Wochenstuben und ab ca. 50 cm Stammdurchmesser können Quartiere auch im Winter genutzt werden. Ein ausschlaggebendes Kriterium ist die Abwesenheit von künstlicher Erleuchtung des Quartiereingangs.

Ausreichend Nahrung finden Fledermäuse z.B. zwischen Gehölzbeständen, über insektenreichem Offenland und Gärten und über Wasserflächen, wobei die verschiedenen Arten unterschiedliche Jagdverhalten aufweisen. Um zwischen Quartier und Jagdhabitat zu wechseln nutzen sie meist bestimmte Flugrouten. Kleinfledermäuse fliegen und jagen dabei hauptsächlich strukturgebunden, z.B. Baumreihen und Saumstrukturen. Größere Arten jagen auch im Offenland und fliegen z.T. in größerer Höhe (Baumkronenhöhe ca. 30 m) in ihre Jagdgebiete. Kronenbereiche von Gehölzen, Altholzbestände und Gewässer sind in der Regel besonders insektenreich und damit wichtige Nahrungshabitate. Waldbewohnende Arten sind sehr lichtempfindlich, während andere die durch Lichtkegel angezogenen Insekten aktiv bejagen, bis dieses aufgrund des Staubsaugereffekts kurzweilige Überangebot an Nahrung nicht mehr vorhanden ist.

Da es bei der Flächeninanspruchnahme hauptsächlich um offenes Ackerland handelt, besteht hier ein Potential für Quartiere lediglich in den betroffenen randlichen Gehölzen. Der Stammdurchmesser der Bäume im Osten sowie innerhalb des Knicks weist ein Potential für Tagesquartiere und Wochenstuben auf.

Aufgrund der Gehölz- und Knickstrukturen im Westen des Geltungsbereichs liegt eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat vor, ein Gewässer im Süden ist für eine höhere Bedeutung zu klein. Blühstreifen stellen für die Jagdhabitate eine verbesserte Insektengrundlage dar. Hier wird angenommen, dass z.B. Breitflügelfledermaus sowie Kleinfledermäuse die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet von mittlerer Bedeutung nutzen.

Der indirekte Wirkraum bietet Fledermäusen zahlreiche Quartiersmöglichkeiten in Gebäuden und Gehölzen. Wichtige Jagdhabitate stellen der Altbaumbestand westlich des Geltungsbereichs mit angrenzendem Grünland sowie die Gartenanlage der Hofstelle im Süden dar. Als Flugrouten werden die linearen Strukturen der Gehölze angenommen.

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen Haselmaus und Fischotter potenziell im Betrachtungsraum vor. Aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen (fehlende Fließgewässer) werden Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen. Die Haselmaus kommt im westlichen Knick innerhalb des Geltungsbereichs jedoch außerhalb der Flächeninanspruchnahme gem. Kartierung 2023 vor. Im Rahmen der Kartierung wurden zwei besetzte Reviere nachgewiesen.

Der Wolf kommt in Schleswig-Holstein lediglich als Durchzügler vor und wird für den siedlungsnahen Bereich der Wirkräume nicht angenommen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber, Schweinswal.), fehlenden Nachweisen aus dem Artkataster bzw. ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2013, MELUND 2020) können Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte sowie die Zauneidechse im Betrachtungsraum vorkommen.

Die Zauneidechse lebt z.B. an Bahndämmen und in Trockenrasenhabitaten. Innerhalb der Wirkräume findet sie keine geeigneten Habitatbedingungen. Im Westen ist durch Gehölze eine zu hohe Beschattung gegeben, die weitere Ackerfläche wird intensiv genutzt bzw. Brachen werden offensichtlich regelmäßig umgebrochen, sodass sie ausgeschlossen wird.

Ebenfalls ausgeschlossen werden die Kreuzkröte, die als Pionierart in vegetationsarmen, trocken und warmen Standorten mit lockeren und meist sandigen Böden vorkommt sowie der Moorfrosch, der auf moorige Standorte angewiesen ist, die die Flächeninanspruchnahme nicht bietet. Ein potentiell geeignete Laichgewässer ist im südlichen indirekten Wirkraum vorhanden, stellt jedoch kein Optimalhabitat für den Moorfrosch dar, sodass die Art hier ausgeschlossen wird.

Der Kleine Wasserfrosch kommt ähnlich dem Moorfrosch in Mooren, Bruchwäldern und sumpfigen Wiesen und Weiden vor, wurde jedoch auch im Siedlungsbereich an Gartengewässern nachgewiesen. Bestätigte Vorkommen befinden sich ca. 5 km südwestlich von Giesensdorf. Nach neuen Erkenntnissen kann sich der Kleine Wasserfrosch unter optimalen Umweltbedingungen wieder aus dem Teichfrosch entwickeln (LfU, Drews 2023), sodass Vorkommen den südlichen

indirekten Wirkraum nicht ausgeschlossen werden können. Die Flächeninanspruchnahme stellt für die Arten keinen Lebensraum dar.

Kammolch und Laubfrosch nutzen besonnte, i.d.R. fischfreie Gewässer zum Laichen und finden in den Wiesen, den Knicks und Gehölzen im Westen geeignete Landlebensräume, wobei der Laubfrosch in die belaubten Gehölzzonen klettert, der Kammolch am Boden verbleibt. Laubfrösche wandern bis zu 700 m, erschließen neue Lebensräume und kommen immer wieder auch in Siedlungsbereichen vor. Sowohl Kammolch als auch Laubfrosch können somit die Flächeninanspruchnahme als Wanderkorridor nutzen.

Die Knoblauchkröte ist eine Steppenart, die trocken, sandige Lockersedimente bevorzugt, in denen sie sich außerhalb der Laichzeit ganzjährig aufhält. Als Laichgewässer nutzt sie besonnte und tiefere i.d.R. fischfreie Stillgewässer mit einer reichhaltigen Unterwasservegetation wie alte Dorfteiche und extensiv genutzte Fischteiche. Sie kann gem. der Verbreitungskarten vorkommen, wurde bei Giesensdorf nachgewiesen und kann wie Kammolch und Laubfrosch den Gartenteich im Süden als Laichgewässer nutzen. Geeignete sandige Flächen, die die Knoblauchkröte als Landlebensraum nutzen kann, fehlen weitgehend, die Ackerfläche ist ggf. jedoch geeignet. Als Offenlandart meidet sie große Silhouetten von Gehölzen und Gebäuden, Durchquerungen des Geltungsbereichs werden nur vereinzelt angenommen, können jedoch für Wanderungen in geeignete Flächen im Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kann die Grüne Mosaikjungfer im Gebiet vorkommen. Die Grüne Mosaikjungfer lebt an Stillgewässern und ist hauptsächlich auf das Vorkommen der Krebschere angewiesen, in die sie ihre Eier legt. Die Grüne Mosaikjungfer kommt am Küchensee vor. Vorkommen im indirekten Wirkraum am Gartenteich werden nicht angenommen.

Auch der Eremit kommt gem. Verbreitungskarten vor und wurde im Umfeld bei Ratzeburg angegeben. Altbäume mit hohem Totholzanteil und Mulmbestand sind jedoch hier nicht vorhanden. V.a. innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden.

Der Nachtkerzenschwärmer breitet sich aktuell in Schleswig-Holstein aus. Da größere Bestände geeigneter Nahrungspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) nicht vorkommen, wird die Art nicht angenommen.

Ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-RL wird ausgeschlossen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weitere Säuger								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	4	-	X
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	WB	LG, LL
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	WB	LG, LL
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	2	3	LL, WB	LG, LL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Insekten								
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	+	+	IV	2	2	-	-
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	+	IV	A	*	-	-

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, A = Arealerweiterer, II*/IV = prioritäre Art

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

LG = Laichgewässer, LL = Landlebensraum, WB = Wanderbeziehung, X = Vorkommen bestätigt oder anzunehmen, NG = Nahrungsgast

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Gem. der Artkatasterdaten liegen im Umfeld um den Wirkraum Nachweise von Schleiereule, Rotmilan, Weißstorch und Uhu vor, die den Wirkraum gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen können.

Die Flächeninanspruchnahme und der indirekte Wirkraum bieten diversen heimischen Brutvögeln der Gehölze, Gebäude, der Staudenfluren Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Die verschiedenen Arten brüten am Boden, in Freinestern (bodennah, in Bäumen oder Sträuchern), in Nischen oder Höhlen. Dazu zählen beispielsweise Blau- und Weiden- und Schwanzmeise, Buntspecht, Waldbaumläufer, Haussperling, Elster und in temporären Brachen Arten wie das Rebhuhn. Letzteres wurde in einer temporären Brache warnend gehört, ein Brutnachweis liegt damit noch nicht vor und ist innerhalb der Ortschaft auch nicht wahrscheinlich. Anspruchsvollere Arten wie Mittelspecht, Waldohreule und Arten der Gewässer sind nicht anzunehmen, da Siedlung, Acker und Garten im Süden stark genutzt werden.

Offenlandarten wurde durch Kartierung ausgeschlossen, vermutlich sind die Gehölzkulissen am Rand der Ackerfläche i.S. einer Vergrämung der Feldlerchen wirksam, die intensive Ackernutzung ist für die Wiesenschafstelze nicht geeignet.

Die in den Wirkräumen potenziell vorkommenden Arten sind in der Tabelle 5 aufgeführt.

Rastvögel

Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb der Wirkräume Rastbestände vorkommen, die die Kriterien einer landesweiten Bedeutung erfüllen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Eine Bedeutung von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		-	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Kernbeißer	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3		G1	E	NG	BV
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		G1		-	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		G1		-	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*				-	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	V		G1		-	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde Gehölzfreibrüter, G2										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	G2		NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	G2		NG	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		G2		-	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		-	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	G2		BV	BV
Saatkrähe	<i>Corpus frugilegus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		BV	BV



Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	♦		G3		NG	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Offenlandbrüter										
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		2	2		G4	E	(BV)	(BV)
Brutvogelgilde G6: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G6		BV	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+		V	*		G6		NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		G6	E	NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Jirundo rustica</i>	+		*	V		G6	E	NG	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet



VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, () = Eignung eingeschränkt/Bruthinweis, - = keine Eignung



Säugetiere

Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Igel und Marderartigen (Steinmarder, Wiesel und Mauswiesel) sind im Bereich von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum vorzusetzen. Die Flächeninanspruchnahme weißt dabei eine allgemeine Bedeutung für diese Arten auf, der strukturreiche indirekte Wirkraum insbesondere im Westen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Insekten

Der Flächeninanspruchnahme kommt aufgrund der intensiven Ackerlandbewirtschaftung nur eine insgesamt sehr geringe Bedeutung für die Insektenfauna zu. Zeitweilige Brache oder Brühstreifen werten diese auf. Die Gehölze und Saumstreifen haben eine allgemeine Bedeutung für z.B. Wildbienenarten und Schwebfliegen.

Weichtiere

In beiden Wirkräumen ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke sowie der Gartenschnirkelschnecke anzunehmen, wobei sich dies in der Flächeninanspruchnahme vorwiegend auf Saumstreifen und Gehölze beschränkt.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der folgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird geprüft, ob sich ein Handlungsbedarf (CEF-Maßnahmen Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen) durch das geplante Vorhaben ergibt.

Die abschließende Überprüfung erfolgt im weiteren Verfahren. Vorab wird eingeschätzt:

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind (s. Kap. 4.2).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen wurde entsprechend ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Mücken-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus sowie Bartfledermaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine potentiellen Quartiere entfernt, sodass direkte Tötungen ausgeschlossen werden können. Kleinere Bäume in der Zufahrt werden im weiteren Verfahren noch überprüft.

Es entstehen neue Quellen künstlichen Lichts in der derzeit unbebauten Landschaft, die Auswirkungen auf Habitatverbund und Jagdgebiete, sowie auch auf potentielle Quartiere im indirekten Wirkraum erzeugen kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung durch Lichtemissionen
- Störung durch Beeinträchtigung von Flugrouten
- Störung durch Verlust von Teiljagdgebiet

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher notwendig.

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säuger

Haselmaus

Die Haselmaus kommt in den westlich angrenzenden Gehölzen im Geltungsbereich vor. Das Gehölz erhält einen Schutzstreifen und wird nicht beeinträchtigt. Eine weitere Betrachtung wird daher nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz Haselmaus:

- Keine, jedoch Sicherung der Gehölze während der Bauphase

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien

Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte

Flächeninanspruchnahme: Sowohl Laubfrosch als auch Kammolch können den direkten Wirkraum als Wanderkorridor nutzen. Sie halten sich dabei in und unter den Gehölzen sowie in der bodennahen Vegetation auf. Die Knoblauchkröte kann zudem mit Ausnahme der Laichzeit ganzjährig in den Böden der offenen Ackerfläche vorkommen und so ebenfalls von Tötungen und Lebensraumverlust betroffen sein.

Kleiner Wasserfrosch findet innerhalb der Flächeninanspruchnahme keinen geeigneten Lebensraum und wird nur im indirekten Lebensraum angenommen und ist nicht betroffen.

Indirekter Wirkraum: Landlebensräume sowie Laichgewässer der genannten Arten können hier vorkommen, werden jedoch nicht überplant, sodass Tötungen und Lebensraumverlust ausgeschlossen werden können. Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie störungsunempfindlich sind.

Eine weitere Betrachtung wird notwendig:

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung in der Wanderzeit von Laubfrosch, Kammolch
- Tötung in der Bauphase auf dem Acker (Knoblauchkröte)
- Verlust von Teillandlebensräumen geringer Bedeutung (Ackerfläche)

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Die Brutvögel der Gehölze und Nischenbrüter der Gilden 1 und 2 werden zusammengefasst betrachtet, da sich ihre Habitatansprüche in den Wirkräumen räumlich gleichen. Für gefährdete Arten erfolgt die Relevanzprüfung im Rahmen einer Einzelbetrachtung (s. Tab. 5). Eine Einzelartbetrachtung wird für innerhalb der Flächeninanspruchnahme vorkommende Brutvögel durchgeführt, wenn sie gem. aktueller Roter Liste gefährdet gelten wie das Rebhuhn.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster, Star etc. (außer Arten der Einzelartbetrachtung)

Im Rahmen des Vorhabens kann es baubedingt zu Tötungen von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten aus betrachteten Brutvogelgilden kommen, wenn z.B. Gehölze innerhalb der Brutperiode entfernt werden. Erhebliche Störungen während der Bauphase können im indirekten Wirkraum auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Gehölzentfernung während der Brutperiode
- Indirekte Tötung bei Arbeiten in der Brutzeit
- Verlust von Niststätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Star

Der Star kann im indirekten Wirkraum geeignete Brutplätze finden. Da hier jedoch keine Bäume entfernt werden, sind direkte Tötungen sowie der Verlust von Lebensstätten ausgeschlossen. Störungen während der Bauphase in der Brutzeit sind jedoch nicht ausgeschlossen. Die Art ist aber nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Fitis, Nachtigall, Jagdfasan

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde im Baufeld sind bei Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode möglich. Störungen während der Bauphase sind ebenfalls möglich. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Durch die Flächeninanspruchnahme entsteht ein großflächiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsentfernung in der Brutperiode
- Indirekte Tötung bei Arbeiten in der Brutzeit
- Verlust potentieller Brutplätze im Baufeld

G5 Offenlandbrüter

Rebhuhn

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde innerhalb der Flächeninanspruchnahme (Brache) sind in der Brutperiode möglich, wenn größere Brachen entwickelt sind. Störungen während der Bauphase sind ebenfalls möglich. Lebensstättenbetroffenheit ist nicht zu erwarten, da die Art hier temporäre Brachen nutzt, die nicht als traditionelle Lebensstätte bewertet werden. Bis 2021 ist eine intensive Ackernutzung erkennbar (Luftbilder).

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode
- Störung angrenzender Reviere bei Arbeiten in der Brutzeit
- Verlust von Teillebensstätten

G6 Brutvögel menschlicher Bauten

Dohle, Hausrotschwanz, Bachstelze (außer Arten der Einzelartbetrachtung)

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können südlich und nördlich des Geltungsbereichs vorkommen. Störungen der Arten außerhalb der Flächeninanspruchnahme werden ausgeschlossen, da es sich um störungstolerante Arten handelt, die in der Regel in Siedlungen vorkommen. Rauch- und Mehlschwalbe können die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht angenommen, da im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen erhalten bleiben. Diese Arten werden nicht weiter betrachtet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Haussperling

Der Haussperling kann die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Tötungen, Störungen und Lebensstättenverlust werden für den Kulturfolger nicht angenommen. Durch die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebiets entstehen für den Haussperling weitere Nist- und Nahrungshabitate.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Rauch- und Mehlschwalbe

Die Schwalbenarten kommen im Geltungsbereich als Nahrungsgäste vor, Tötungen und der Verlust von Niststätten sind ausgeschlossen. Störungen der Arten außerhalb der Flächeninanspruchnahme werden ausgeschlossen, da es sich um Kulturfolger handelt, die die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht

angenommen, da die Niststätten der Koloniebrüter nicht betroffen sind und das Umfeld mit den insektenreicheren Grünländern nicht beeinträchtigt wird und im Umfeld so ausreichend Nahrungsflächen erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN

Im weiteren Verfahren werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

7 LITERATUR

BAKER, P.J., A.J. BENTLEY, R.J. ANSELL, S. HARRIS (2005): Impact of predation by domestic cats *Felis catus* in an urban area.

BAKER, P.J., S.E. MOLONY, E. STONE, I.C. CUTHILL, S. HARRIS (2008): Cats about town: is predation by free-ranging pet cats *Felis catus* likely to affect urban bird populations?

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

LOSS S.R., T. WILL & P.P. MARRA (2013): The impact of freeranging domestic cats on wildlife of the United States.

MCDONALD, J.L., M. MACLEAN, M.R. EVANS & D.J. HODGSON (2015): Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats.

MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) 2020: Verbreitungskarten der FFH-Arten.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

ANHANG

